

Überlassungsbedingungen für die Dreifachsporthalle der Staatl. Berufsschule I zur Nutzungsvereinbarung

1. a) Für die Nutzung der Dreifachsporthalle der Staatl. Berufsschule I werden den Bamberger Turn- und Sportvereinen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Montag – Freitag: 8,40 € / Std.
Samstag / Sonntag / Feiertag: 13,50 € / Std.

Für Wettkampf und Training von Schülern bzw. Jugendlichen sind nur 50 % der jeweils geltenden Hallengebühr zu zahlen.

- b) Alle übrigen Benutzer haben die vom Stadtrat festgesetzte Stundenpauschale in Höhe von 35,80 € zu entrichten. Außerdem wird das von der Stadt Bamberg an den Schulhausmeister gezahlte Anwesenheitsgeld in Rechnung gestellt.
- c) Zur Durchführung von überörtlichen Sportveranstaltungen bzw. gewerblichen Veranstaltungen hat der Benutzer 10 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 230,00 €, für eine Benutzungszeit bis zu 3 Stunden, und für jede weitere Stunde 77,00 € zu entrichten.

Die Benutzung der Sporthallen wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Bei Nichtinanspruchnahme einer Sporthalle ist dies dem Schulverwaltungs- und Sportamt spätestens 3 Kalendertage vor dem Überlassungstag mitzuteilen. Erfolgt keine bzw. nicht fristgerechte Abmeldung, so werden dem Nutzer sowohl die Hallengebühren als auch das von der Stadt Bamberg an den Schulhausmeister gezahlte Anwesenheitsgeld in Rechnung gestellt.

2. Das Benutzen der Sportstätte kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- a) Die Aufsicht durch einen verantwortlichen Übungsleiter muss gewährleistet sein.
- b) Die Sporthallen bzw. -räume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
- c) Rauchen und Alkoholgenuss sind in der Halle der überlassenen Sportanlage nicht gestattet.
- d) In den Sporthallen besteht für die handballspielenden Vereine während der Punktspiele und des Trainings Harzverbot.
- e) Grobe Verschmutzungen (z. B. durch Getränkedosen, Hallenzeitungen, Papier) der Sporthallen, Tribünen und Nebenräume sind vom Nutzer selbst zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der notwendigen Sonderreinigung vom Amt für Gebäudewirtschaft in Rechnung gestellt.

3. Die Stadt Bamberg überlässt dem Benutzer die Sporthalle, Nebenräume und Großgeräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der verantwortliche Übungsleiter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

4. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Jegliche Schadenshaftung des Freistaates Bayern als Schulträger und der Stadt Bamberg als Eigentümer bzw. der Stadt Bamberg als Schulträger und Eigentümer der Schulanlage sowie die Haftung ihrer Bediensteten ist ausgeschlossen; sie obliegt in jeder Hinsicht dem Benutzer.

Er verpflichtet sich deshalb, den Freistaat Bayern und die Stadt Bamberg von allen Ansprüchen aus Schäden, die den an der Benutzung beteiligten Personen, gleich aus welchem Anlass, entstehen sollten, freizuhalten und freizustellen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bamberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Bamberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Obhutsschäden an Sportanlagen und deren Einrichtungen besteht.

Der Benutzer haftet für all Schäden, die der Stadt Bamberg aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage und deren Einrichtung, Geräte und Zugangswege entstehen. Er verpflichtet sich, der Stadt Bamberg jeden Schaden sofort zu melden.

5. Der Ausschank von Getränken und die Abgabe von zubereiteten Speisen ist Sache des Hausmeisters. Ausnahmen hiervon sind vom Veranstalter mit dem Hausmeister abzusprechen. Für den Fall, dass der Veranstalter ausnahmsweise selbst für die Verabreichung von Speisen und Getränken sorgt, wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine Konzession des Ordnungsamtes erforderlich ist.